

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – nicht-öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	61. IFRS-FA / 05.09.2017 / 09:45 – 18:00 Uhr
TOP:	08 – E-DRÄS 8 Überarbeitung DRS 20 aufgrund CSR-RLUG
Thema:	Unverbindliche Leitlinien der EU-Kommission
Unterlage:	61_08c_IFRS-FA_DRÄS 8_Überblick Leitlinien

1 Einleitung

- 1 In Artikel 2 der CSR-RL (Richtlinie 2014/95/EU) wurde die EU-Kommission verpflichtet, unverbindliche Leitlinien zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zu erarbeiten. Diese Leitlinien hat die EU-Kommission am 5. Juli 2017 im Amtsblatt (2017/C 215/1) veröffentlicht.
- 2 Diese Leitlinien sollen den Unternehmen helfen, relevante nichtfinanzielle Informationen in einer konsistenten und besser vergleichbaren Art und Weise zu berichten. Dabei greift die EU-Kommission die gegenwärtigen bewährten Verfahren und die jüngsten Entwicklungen im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung auf, wie beispielsweise die *UN Sustainable Development Goals*, das Pariser Klimaübereinkommen und die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures*. Diese Leitlinien können freiwillig angewendet werden und sollen die bisherigen Berichtspflichten nicht erweitern. Eine Übereinstimmungserklärung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung mit den Leitlinien ist nicht gefordert.
- 3 Die Leitlinien umfassen einige wichtige Grundsätze der Berichterstattung (z.B. Wesentlichkeit, Ausgewogenheit, Adressatenorientierung) und geben Erläuterungen für die in der CSR-RL explizit genannten Berichtsinhalte (Geschäftsmodell, Konzepte, Ergebnisse der Konzepte, etc.). Im Folgenden werden die Empfehlungen der Leitlinien den Regelungen in E-DRÄS 8 gegenüber gestellt.

2 Zusammenfassung

- 4 Die in den unverbindlichen Leitlinien genannten Empfehlungen sind im Wesentlichen auch in DRS 20 (nach Änderung durch E-DRÄS 8) enthalten. Ausgenommen sind die Ausführungen zu Konfliktmineralien, die in DRS 20 und E-DRÄS 8 nicht angesprochen werden. Diese werden



auch nicht in der CSR-RL oder im CSR-RLUG thematisiert. Die entsprechenden Empfehlungen gehen somit über die CSR-RL hinaus.

5 Weiterhin sind einzelne Empfehlungen der Leitlinien in DRS 20 / E-DRÄS 8 nicht oder nicht explizit enthalten. Dies betrifft:

- Empfehlung zur Bereitstellung von quantitativen Angaben.
- Anforderung, bei der Darstellung der Konzepte sowie der Ergebnisse auf Leistungsindikatoren einzugehen.
- Erläuterung von wesentlichen Änderungen in den Konzepten und DD-Prozessen.
- Erläuterung, wie die wesentlichen Risiken das Geschäftsmodell, die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit beeinflussen.
- Darstellung der Berechnungsmethoden, Datengrundlage und zugrundeliegende Rahmenwerke der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.
- Umfang der Berichterstattung über die Lieferkette.
- Erläuterung der Auswahl der Diversitätsmerkmale.

3 Gegenüberstellung Leitlinien und Regelungen in E-DRÄS 8

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
Wichtigste Grundsätze		
Offenlegung wesentlicher Informationen (<i>disclose material information</i>)	Wesentlichkeit	
<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die Definition von „wesentlich“ in der Bilanzrichtlinie (Art. 2 Nr. 16: Information ist wesentlich, „wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen.“) zzgl. des neuen Elements der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Aspekte - Wesentlichkeit ist unternehmensindividuell zu bestimmen, wobei erwartet wird, dass Unternehmen im gleichen Sektor gleiche Auswirkungen haben werden - Wesentlichkeitsbeurteilung soll interne und externe Faktoren berücksichtigen - <i>Bsp: eigener Wasserverbrauch einer Bank ist nicht wesentlich; jedoch können die von der Bank finanzierten Projekte wesentlich sein</i> - Faktoren, die bei der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden können: <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsmodell, Strategie und Risiken - zentrale sektorspezifische Probleme/Themen - Interessen und Erwartungen der relevanten Stakeholder 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 32: Der Konzernlagebericht muss sich auf wesentliche Informationen konzentrieren. - Tz. 261: Zu jedem berichtspflichtigen Aspekt sind die Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nach Tz. 258 berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind - Tz. B57: Da die nichtfinanzielle Konzernklärung Bestandteil des Konzernlageberichts ist, gelten die allgemeinen Grundsätze der Konzernlageberichterstattung (DRS 20.12 bis 35) entsprechend. ... Der für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevante Grundsatz der Wesentlichkeit ergibt sich aus den Vorgaben in den Tz. DRS 20.261 und 262, die insofern die Tz. DRS 20.32 und 33 für die nichtfinanzielle Konzernklärung konkretisieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓ - Weitere Ausführungen zur Wesentlichkeit aufnehmen?

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen der Geschäftstätigkeit - politische und regulatorische Einflussfaktoren - Prozesse zur Wesentlichkeitsbeurteilung sollten erläutert werden - Wesentlichkeitsbeurteilung soll regelmäßig überprüft werden; in dynamischen und innovativen Unternehmen/Sektoren häufiger als in stabilen Sektoren 		
<p>Den tatsächlichen Verhältnisse entsprechend, ausgewogen und verständlich</p>	<p>Vollständigkeit; Verlässlichkeit und Ausgewogenheit; Klarheit und Übersichtlichkeit</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Positive und negative Aspekte gleichermaßen berücksichtigen - Keine einseitige Darstellung der Informationen - Nutzer sollen nicht durch falsche Darstellungen, Weglassen von Informationen oder Angabe unwesentlicher Informationen getäuscht werden - Fakten sind von Ansichten oder Interpretationen klar abzugrenzen - Klare Sprache nutzen, einheitliche Begriffe verwenden, Fachbegriffe definieren, Verwendung von Standardformulierungen (<i>boilerplate</i>) vermeiden - Darstellung des Zusammenhangs von nichtfinanziellen Themen mit den (langfristigen) Strategien, den Risiken und den Grundsätzen des Unternehmens - Angabe des Umfangs und der Grenzen der bereitgestellten Informationen - Verständlichkeit kann durch Angaben von Bewertungsmethoden, der zugrundeliegenden Annahmen und Quellen verbessert werden - Bereitstellung von qualitativen und quantitativen Angaben; möglichst durch Grafiken etc. veranschaulichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 16: Positive und negative Aspekte sind separat darzustellen. - Tz. 18: Positive oder negative Aspekte dürfen nicht einseitig dargestellt werden. - Tz. 17: Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar, Tatsachenangaben und Meinungen als solche erkennbar sein. - Tz. 29: Für Informationen, die sich aus dem Konzernabschluss ableiten, ist dieser Bezug nachvollziehbar darzustellen, sofern er für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓ - Auf eine Empfehlung zur Angabe von quantitativen Angaben wurde explizit verzichtet. - Angaben zu den Berichtsgrenzen werden nicht gefordert.

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>Umfassend aber prägnant</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang und Tiefe der bereitgestellten Informationen richtet sich nach dem Erfordernis für das Verständnis der VFE-Lage und der Auswirkungen auf die Aspekte - NFE soll prägnant sein und unwesentliche Informationen vermeiden - Vermeidung von Standardformulierungen (<i>boilerplate</i>) - Nutzung von Verweisen und Gliederungen 	<p>Vollständigkeit; Klarheit und Übersichtlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tz. 12: Der Konzernlagebericht hat sämtliche Informationen zu vermitteln, die ein verständiger Adressat benötigt, um die Verwendung der anvertrauten Ressourcen und um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können. Die Informationen können direkt durch Ausführungen im Konzernlagebericht oder indirekt gemäß der in Tz. 21 aufgeführten Verweismöglichkeiten vermittelt werden. Diese Verweise müssen eindeutig sein. - Tz. 243: Wenn die nichtfinanzielle Konzernklärung einen besonderen Abschnitt innerhalb des Konzernlageberichts bildet, darf hierin auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verwiesen werden. Analog für gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht. - Tz. 25: Der Konzernlagebericht ist in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden. 	<p>- ✓</p>
<p>Strategisch und zukunftsorientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Geschäftsmodell, Strategie und Zielen sowie Erläuterung deren kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die berichteten Informationen - Angaben zu Zielgrößen, Bezugspunkten und Selbstverpflichtungen und deren Erreichung erhöhen die Transparenz für die Nutzer - Zukunftsorientierte Informationen unterstützen Nutzer bei der Beurteilung der Erreichung der langfristigen Ziele 	<p>Vollständigkeit; Klarheit und Übersichtlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tz. 37 und 257: Darstellung des Geschäftsmodells - Tz. 39 – 44: Ziele und Strategien des Unternehmens [Anmerkung: keine Verpflichtung] - Tz. 267: Wenn Ausmaß und Zeitbezug der Ziele intern festgelegt werden, sind diese bei der Darstellung der Ziele anzugeben. - Tz. 268: Bei der Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen. - Tz. 275: Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dabei ist auch auf das Ausmaß der Zieler- 	<p>- ✓</p>

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
	reichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen.	
Ausrichtung auf die Interessenträger		
<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Informationsinteresse der relevanten Interessenträger (z.B. Kapitalgeber, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden) - Angaben zum Dialog mit den Interessenträgern 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 265: ... Einbindung etwaiger weiterer Interessenträger ... - B79: Neu ist in der Risikoberichterstattung gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB, dass Mutterunternehmen verstärkt über Risiken zu berichten haben, die zu negativen Abweichungen von den Erwartungen der wesentlichen Stakeholder des Konzerns, die keine Kapitalgeber sind, führen können. Dies setzt analog zur Risikoberichterstattung in Bezug auf Ziele der Kapitalgeber voraus, dass das Mutterunternehmen auch die Erwartungen der anderen wesentlichen Stakeholder kennt. Der Dialog mit den Stakeholdern ist ein geeignetes Mittel für die Identifizierung dieser Erwartungen. Der Stakeholderdialog muss nicht immer in einer strukturierten Art und Weise durchgeführt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Mutterunternehmen ständig in einem mehr oder weniger strukturierten Dialog mit ihren wesentlichen Stakeholdern befinden (z.B. im Rahmen von Investor Relations mit den Kapitalgebern, Mitarbeitergespräche) und deshalb auch die Erwartungen dieser Stakeholder dem Mutterunternehmen bekannt sind. Sofern diese Erwartungen der Stakeholder für das Mutterunternehmen bedeutsam sind, ist anzunehmen, dass es aus diesen Erwartungen eigene Ziele für den Konzern formuliert und in seine interne Steuerung aufnimmt. 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓ - Stakeholderorientierung ist in E-DRÄS 8 nicht in dieser umfassenden Form enthalten.
Konsistent und kohärent	Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	
<ul style="list-style-type: none"> - NFE soll konsistent zu anderen Bestandteilen des LB sein - Verbindung der Informationen in NFE und anderen Be- 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 19: Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber den entsprechenden Informationen im Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf all- 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓



Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>standteilen des LB aufzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - LB ist eigenständiger, ausgewogener und kohärenter Bericht - NFE soll stetig sein 	<p>gemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tz. 20: Der Konzernlagebericht ist sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. - Tz. 13: Der Konzernlagebericht muss aus sich heraus verständlich sein. - Tz. 26: Inhalt und Form des Konzernlageberichts sind im Zeitablauf stetig fortzuführen. ... 	
Berichtsinhalte		
Geschäftsmodell	Geschäftsmodell	
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung, wie das Unternehmen Werte durch seine Produkte und DL schafft und bewahrt, indem die Transformation von Einsatzfaktoren in Leistungen beschrieben wird (was tut das Unternehmen, wie und warum) - Schafft den Kontext für den LB in seiner Gesamtheit - Angaben können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsumfeld - Organisation und Struktur des Unternehmens - Beschaffungs- und Absatzmärkte - Ziele und Strategien - zentrale Trends und Faktoren, die die zukünftige Entwicklung beeinflussen - Erläuterung von wesentlichen Änderungen im Geschäftsmodell 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 37: Sofern für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich, ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen. Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, einzugehen auf <ol style="list-style-type: none"> a) den Geschäftszweck, b) die organisatorische Struktur des Konzerns (z.B. Segmente, Standorte), c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte), d) die Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb), e) Produkte und Dienstleistungen, f) Beschaffungs- und Absatzmärkte, g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen). - Tz. 38: Wenn sich die Zusammensetzung des Konzerns beispielsweise durch Unternehmenskäufe oder -verkäufe oder aufgegebene Geschäftsbereiche gegenüber dem Vorjahr verändert hat bzw. sich aller Voraussicht nach ändern wird, ist darauf im Rahmen der Berichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
	<p>im Lagebericht einzugehen, soweit diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tz. 257: In der nichtfinanziellen Konzernklärung ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen. Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, auf die in Tz. 37 Buchstabe a bis g genannten Merkmale einzugehen. Die Verweismöglichkeiten gemäß Tz. 243 und 256 bestehen analog. 	
Konzepte und Due Diligence	Konzepte einschließlich der Due-Diligence-Prozesse	
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Herangehensweise an die nichtfinanziellen Aspekte, die Ziele und die Pläne zur Zielerreichung sowie die wie diese Pläne implementiert werden - Erläuterung der Einbindung der Unternehmensführungen und wie Ressourcen zu Zielen, Risikomanagement und angestrebten Ergebnissen allokiert werden (<i>Bsp: Angabe, wer im Unternehmen für die Festlegung, Implementierung und Überwachung von Umweltbelangen zuständig ist → Verweis auf die Empfehlungen der TCFD</i>) - Angaben über die Implementierung der DD-Prozesse - Erläuterung von wesentlichen Änderungen in den Konzepten und DD-Prozessen - Begründung, wenn kein Konzept vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 265 – 274 - Tz. 290 – 295 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓ - Erläuterung von wesentlichen Änderungen in den Konzepten und DD-Prozessen nicht gefordert.
Ergebnis	Ergebnisse der Konzepte	
<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Ergebnissen sollen nützlich, angemessen und ausgewogen sein - Die NFE soll umfassend und präzise die Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten widerspiegeln - Die Darstellung soll nichtfinanzielle Leistungsindikatoren umfassen - Sofern angebracht, kann das Unternehmen die Leis- 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 275: Die Ergebnisse der verfolgten Konzepte sind darzustellen. Dabei ist auch auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen. - Tz. 276: Wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist dies anzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - (✓) - Bezug zu Leistungsindikatoren fehlt

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>tungsindikatoren auch in Verbindung mit Zielen und Vergleichsgrößen angeben</p>		
<p>Wesentliche Risiken und deren Handhabung</p>	<p>Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, wie die wesentlichen Risiken das Geschäftsmodell, die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit beeinflussen - Erläuterung der verwendeten Prozesse zur Identifizierung und Bewertung der Risiken - Erläuterung von Änderungen der wesentlichen Risiken sowie von Änderungen deren Handhabung - <i>Bsp: Berichterstattung über die klimabedingten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Strategie → Verweis auf die Empfehlung der TCFD [Anmerkung: die Empfehlungen der TCFD richtet sich auf die Auswirkungen der Klimaänderungen <u>auf</u> das Unternehmen und nicht wie gemäß der CSR-RL <u>auf</u> die Umwelt, d.h. es liegt eine andere Perspektive vor</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K137: Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darzustellen. Hierbei ist auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen. ... - Tz. K144: Im Rahmen der Darstellung der Risikomanagementprozesse ist die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe zu erläutern. ... - (Tz. 147: Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab. Den Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken. Sie können sowohl aus dem Unternehmensumfeld (externe Risiken) als auch aus dem Unternehmen (interne Risiken) herrühren.) → für NFE ausgeschlossen - Tz. 157: Die Auswirkungen von Risiken sind darzustellen und zu beurteilen. ... - Tz. 159: Wesentliche Veränderungen der Risiken gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern. 	<ul style="list-style-type: none"> - ✓ - Einfluss der Risiken auf Geschäftsmodell nicht gefordert.
<p>Wichtigste Leistungsindikatoren (LI)</p>	<p>Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Berichtete LI sollen konsistent mit unternehmensintern verwendeten Kennzahlen sein - Es können unternehmens- und sektorspezifische sowie 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 106: Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen LI, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - (✓) - Erläuterung der Grundla-

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>allgemeingültige LI berichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quantitative Angaben werden von Nutzer bevorzugt, insbesondere wenn damit verbalen Erläuterungen verbunden werden - LI können Zusammenhang von qualitativen und quantitativen Angaben herstellen - Stetige Verwendung der LI; Veränderungen und deren Auswirkungen sind zu erläutern - Wertänderungen der LI ggü. Vorjahren sollten erläutert werden - Berechnungsmethode, Datengrundlage und zugrundeliegende Rahmenwerke der LI sollen erläutert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 108: Zu den nichtfinanziellen LI sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen LI auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind. - Tz. 113: Wesentliche Veränderungen der finanziellen und nichtfinanziellen LI gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern. 	<p>gen der nichtfinanziellen LI wird nicht verlangt.</p>
Sonstiges		
Sachverhalte		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Aspekte sind oft miteinander verbunden → diese Verknüpfungen sind bei der Berichterstattung zu berücksichtigen - Ggü. dem Gesetz leicht erweiterte Aufzählung von Sachverhalten/Beispiele, über die im Rahmen der Berichterstattung über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung Informationen bereit gestellt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 259: die im CSR-RLUG genannten Sachverhalte werden angegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - (✓) - Weniger Beispiele für Sachverhalte
Lieferkette		
<ul style="list-style-type: none"> - Berichterstattung über die Lieferkette, sofern bedeutsam und verhältnismäßig sowie signifikanten Auswirkung auf die VFE-Lage und auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit. - Dies umfasst Informationen zum allgemeinen Verständnis der Bedeutung der Lieferkette für das Unternehmen und wie nichtfinanzielle Belange in der Steuerung der 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 272: Sofern der Konzern aufgrund seines Geschäftsmodells wesentlich von einer Lieferkette für seine Produkte oder Dienstleistungen abhängt, wird empfohlen anzugeben, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Themen adressiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - (✓) - Lieferkette nicht per se zu beschreiben - weniger de-

Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>Lieferkette berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben können sich z.B. auf die Umsetzung der <i>OECD Guidelines for Multinational Companies</i>, der <i>UN Guiding Principles on Business and Human Rights</i> und industrie-spezifische Rahmenwerke beziehen 		tailliert
<p>Mineralien aus Konfliktgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Due Diligence zur Sicherstellung verantwortungsvoller Lieferketten für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, sofern bedeutsam und verhältnismäßig - Angaben sollen konsistent mit den <i>OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains from Conflict-Affected and High Risk Areas</i> sein - Angaben zur Leistungsfähigkeit der eingerichteten Konzepte, Verfahren und Ergebnisse der Due Diligence bzgl. Konfliktmineralien - Angabe der Maßnahmen zur Implementierung des „five-step framework“ der <i>OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains from Conflict-Affected and High Risk Areas</i> - Angabe von LI in Bezug auf die Art und Anzahl der identifizierten Risiken, eingesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und Abschwächung dieser Risiken sowie wie das Unternehmen seine Due Diligence Anstrengungen über die Zeit verstärkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausführungen 	- -
<p>Rahmenwerke</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Nennung des jeweiligen Rahmenwerkes, das für einzelne nichtfinanzielle Angabe verwendet wurde 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. 296 - 301 	- ✓
<p>Diversitätskonzept</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der angewendeten Diversitätsmerkmale und 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K231d – K231I: Regelungen zum Diversitätskonzept 	- ✓



Regelung Leitlinien	Regelung in DRS 20 / E-DRÄS 8	Beurteilung
<p>Erläuterung der Gründe für deren Auswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Auswahl dieser Merkmale soll sichergestellt sein, dass im Vorstand und Aufsichtsrat eine ausreichende Vielfalt an Ansichten und Erfahrungen vorhanden ist, damit die aktuellen Gegebenheiten sowie die langfristigen Chancen und Risiken bzgl. der Unternehmenstätigkeit vorhanden sind. Die Art und die Komplexität der Unternehmenstätigkeit soll berücksichtigt werden - Es sollen messbare Ziele festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Geschlechterausgewogenheit - Angabe, wie die Ziele des Diversitätskonzepts bei der Auswahl eines Nachfolgers berücksichtigt werden; einschließlich der Rolle der zuständigen Ausschüsse - Angabe, ob die Merkmale und Ziele des Diversitätskonzept den Anteilseigner bekanntgemacht wurden, wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt bzw. bestehende Verträge verlängert werden, sofern dies bedeutsam - Angaben zur Implementierung und Zielerreichung des Konzepts - Bei Nichterreichen der Ziele sollen Angaben erfolgen, wie die Ziele innerhalb des gesteckten Zeitrahmen erreicht werden sollen 	<ul style="list-style-type: none"> - Tz. K231a – K231c: Regelungen zur Geschlechterquote 	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung der Auswahl der Diversitätsmerkmale nicht gefordert.